

Kurztitel

Dienstausweise – BMASK

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 225/2009

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.07.2009

Text

§ 3. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, haben sich die Bediensteten unaufgefordert vor jeder Außendiensthandlung mit ihrem Dienstausweis auszuweisen.